

Merkantiler Minderwert für ein langlebiges Kraftfahrzeug zugesprochen

Landgericht Berlin – 41 S 15/09 – Urteil vom 25.06.2009

Aus den Gründen:

Das Gericht hat keine Bedenken, dass nach den Umständen dieses Einzelfalls als Ausnahme von der Regel (vgl. Kammergericht – NZV 2005, 46), bei dem erstmals am 01.10.1996 auf nur einen Vorbesitzer zugelassenen, zum Unfallzeitpunkt 11 Jahre und 3 Monate alten, unfallfreien, nicht vorbeschädigten, checkheftgepflegten, in einem überdurchschnittlichen Pflegezustand, mit einer Laufleistung von 183.502 km, erheblichen Reparaturkosten von geschätzten und erstatteten 7.830,38 € und einem geschätzten Wiederbeschaffungswert von 7.950,00 € brutto einen Minderwert zu bejahen ist (vgl. Palandt/ Heinrichs 68. Auflage BGB § 251 Rn 16; Hentschel/ König/ Dauer 40. A, Straßenverkehrsrecht StVG § 12 Rn 26).

Hier liegt der Fall, worauf der Kläger zu Recht hingewiesen hat, anders als der, über den der Bundesgerichtshof (NJW 2005, 277) zu befinden hatte. Dort war das Fahrzeug bereits 16 Jahre alt und der Wiederbeschaffungswert betrug nur 2.100,00 €. Im übrigen hat der BGH bisher nicht abschließend entschieden, bis zu welchem Alter eines Fahrzeuges bzw. bis zu welcher Laufleistung ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann, vielmehr bestätigt, dass nach sachverständiger Beratung auch die Zubilligung eines merkantilen Minderwertes bei einem Fahrzeug mit einer Fahrleistung von über 100.000 km nicht zu beanstanden ist (vgl. BGH AaO 279).

Der Annahme eines merkantilen Minderwertes steht nicht entgegen, dass der Sachverständige technische Folgeschäden aus dem eingetretenen Schadensereignis ausgeschlossen hat. Maßgebend ist insoweit nicht die technische Sicht eines Sachverständigen. Denn es handelt sich bei dem merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswertes, der trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht (vgl. BGH AaO).

Zur Bestimmung des Publikums reicht eine aktuelle Befragung von insgesamt 7 ortsansässigen Automobilhändlern, davon 4 markengebundenen und 3 freien, aus, auch wenn nach dem DEKRA-Gutachten vom 28.02.2008 vergleichbare Fahrzeuge überwiegend am Privatmarkt angeboten werden. Die Automobilhändler repräsentieren jedenfalls auch einen großen Teil des Publikums. Selbst wenn von den 6 Angeboten der 7 Händler jeweils der höchste Wert von 795,00 € und der niedrigste Wert von 0,00 € nicht berücksichtigt würden, verbliebe ein durchschnittlicher Minderungswert von 569,19 €, der über dem vom Sachverständigen mit 450,00 € festgestellten Minderungswert liegt.

Die Berufung hat deshalb in dieser Höhe Erfolg.

28.07.2009

(Senska)
Rechtsanwalt